



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2016

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsangebote und Abschlüsse zwischen Michael Dieck (nachfolgend Fotograf genannt) und dem Kunden. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch den Fotografen in Textform.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB des Fotografen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge und Abschlüsse, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

§1 Angebot, Auftrag, Vertrag:

Alle Angebote des Fotografen sind freibleibend. Angebote des Kunden werden für den Fotografen erst durch dessen Bestätigung in Textform verbindlich. Irrtümer und offensichtliche Druckfehler sind in jedem Falle vorbehalten.

Durch die Bestellung / den Auftrag kommt grundsätzlich ein Vertrag zustande. Storniert oder verschiebt der Kunde einen fest gebuchten Fototermin weniger als 48 Stunden vor dem Termin (für Sonn- und Feiertage: weniger als zwei Werktage vorher), egal aus welchem Grund, steht dem Fotografen ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Honorars zu, weniger als 24 Stunden vorher 100%. Hiervon unabhängig können entstandene Kosten (z. B. Studiomiete, Requisiten, Modell, Visagisten, Flug- oder Hotelbuchungen, etc.) zusätzlich berechnet werden.

Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens EUR 75,00 pro Aufnahme an. Beauftragt der Kunde den Fotografen mit der Anfertigung von Arbeitsproben, Test- oder Probeaufnahmen, werden solche Arbeiten grundsätzlich berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Kunde gibt dem Fotografen rechtzeitig alle notwendigen Informationen für die Auftragsdurchführung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sorgt der Kunde für die erforderlichen Erlaubnisse (z.B. Genehmigungen, Akkreditierungen, Eintrittskarten, etc.), um dem Fotografen die Ausführung des Auftrages ohne Verzögerungen zu ermöglichen. Wünscht der Kunde während oder nach den Aufnahmen Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Bei Aufnahmen von Veranstaltungen stellt der Kunden den Fotografen von etwaigen Ansprüchen abgebildeter Personen frei. Außerdem stellt der Kunde den Fotografen von etwaigen Ansprüchen von Rechteinhabern abgebildeter Objekte frei.

§2 Preise, Honorare:

Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder als vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Fremd- und Materialkosten, Studiomieten usw.) sind darüber hinaus vom Kunden zu tragen.

Vereinbarte Preise und Honorare gelten für die Ausführung des Auftrages ohne Unterbrechung; Mehrkosten, die der Kunde zu verantworten hat (z.B. durch Änderungswünsche während oder nach der Auftragsausführung) werden zusätzlich berechnet. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, darf der Fotograf Mehrkosten nach üblichem Stundensatz berechnen, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart war. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für Wartezeiten den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden kann der Fotograf weitere Schadenersatzansprüche geltend machen.

Soweit kein Honorar vereinbart wurde, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Alle Preise und Honorare gelten ab Geschäftssitz des Fotografen, zzgl. aller anfallenden Spesen sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§3 Lieferung, Gefahrübergang:

Lieferfristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie vom Fotografen ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Für verspätete Lieferungen/Leistungen haftet der Fotograf nicht, wenn sie vom Kunden zu verantworten sind (z.B. durch Änderungswünsche oder fehlende Informationen, Genehmigungen, Objekte des Kunden, etc.). Der Fotograf haftet für Zeit-/Fristüberschreitungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung/Leistung zum Zwecke der Versendung an den Kunden bereitgestellt worden ist. Dies gilt auch für Lieferungen frei Haus.



§4 Zahlung:

Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zahlbar bei Lieferung / nach erfolgter Leistung, sofern nicht andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Fotograf zur Geltendmachung von Zinsen gemäß §288 BGB berechtigt. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden wird durch Gegenansprüche nicht berührt. Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Fotograf kann Vorkasse oder eine Anzahlung verlangen. Bei größeren oder langfristigen Projekten darf der Fotograf angemessene Vorschüsse (oder ggf. Abschlagszahlungen) anfordern. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Fotograf über den vollen Betrag verfügen kann; bei Banküberweisung gilt die Gutschrift auf dem Konto als Zahlungseingang.

§5 Urheberrechte, Nutzung:

An sämtliche Lichtbildern oder Lichtbildwerken (Fotografien, Bilddateien, Videos etc.) hat der Fotograf das alleinige Urheberrecht; Vorschläge oder Vorgaben des Kunden begründen kein Miturheberrecht des Kunden. Die Werke des Fotografen dürfen nur für die vereinbarte Nutzung (bestimmt nach Zweck, Art, Umfang und Dauer der Nutzung) verwendet werden. Sind Zweck, Art, Umfang oder Dauer der Nutzung nicht ausdrücklich bzw. hinreichend vereinbart, gilt die geringste für den zugrunde gelegten Vertragszweck notwendige Nutzung als vereinbart.

Grundsätzlich erwirbt der Kunde nur ein einfaches Nutzungsrecht. Ausschließliche Nutzungsrechte, räumliche oder mediale Exklusivrechte sowie Sperrfristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Auch bei Einräumung exklusiver oder ausschließlicher Nutzungsrechte darf der Fotograf seine Arbeiten in jedem Fall auch selbst nutzen, z.B. zur Eigenwerbung. Der Kunde erwirbt an den Werken des Fotografen kein Eigentum; der Fotograf ist nicht verpflichtet, Originale (Negative oder Roh-Dateien) an den Kunden herauszugeben.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung. Zusätzliche Veröffentlichungen, Nachdrucke oder die Verwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus bedürfen – ebenso wie die Übertragung von Rechten an Dritte – der ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Die Nutzung hat grundsätzlich mit erkennbarer Urheberkennzeichnung zu erfolgen (bei multimedialer Nutzung mit Verlinkung auf die Präsenz des Fotografen). Bei digitaler Verarbeitung, Speicherung oder Weitergabe ist der Urheber ebenfalls in der Datei anzugeben (z.B. in IPTC- oder EXIF-Daten). Ohne Zustimmung des Fotografen dürfen dessen Werke (einschließlich Urheberkennzeichnung) weder vom Kunden noch durch Dritte verändert werden, weder im Original noch in der Reproduktion.

§6 Unerlaubte Nutzung, Schadenersatz:

Bei unberechtigter/unerlaubter Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen; weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei unterlassenem, unvollständigem, falschem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das Nutzungshonorar zu zahlen. Das Nutzungshonorar bestimmt sich in diesen Fällen für jedes Bild mindestens nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), sofern kein höheres Honorar vereinbart wurde.

§7 Mängel, Ersatz, Haftung:

Beanstandungen, gleich welcher Art, müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Arbeiten in Textform beim Fotografen eingehen. Nach dieser Frist gilt die Lieferung als verbindlich angenommen. Geringe Farbabweichungen, sowie sonstige Fehler, die die Leistung oder das Werk nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche. Hat der Kunde dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Der Fotograf bewahrt Original-Dateien sorgfältig auf; er darf diese nach zwei Jahren löschen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Beschädigung oder Verlust haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§8 Anwendbares Recht:

Für diese Bedingungen sowie für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand Bremen. Sollten Teile dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt; es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.